

---

# Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Richtlinie des Präsidiums

**Impressum**

TH Köln  
Gustav-Heinemann-Ufer 54  
50968 Köln

Herausgeber:  
Präsidium der TH Köln

Ansprechpartner\*innen:  
Hochschulreferat Personalservice,  
Team Lehrende und Hilfskräfte

Stand: 21.06.2023

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und allgemeine Grundsätze.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lehrbeauftragte .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Rechtsnatur des Lehrauftrags .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Stellung der Lehrbeauftragten .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Sonstige Rechte und Pflichten der*des Lehrbeauftragten, Hinweise zur Sozialversicherung .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Antragstellung .....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Vergütung .....</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Rechnungsstellung .....</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Entscheidung durch den*die Präsident*in .....</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>9</b>

# 1 Rechtliche Grundlagen und allgemeine Grundsätze

Gemäß § 43 Hochschulgesetz (HG NRW) können Lehraufträge für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

Ergänzende Regelungen zur Erteilung von Lehraufträgen sind im Art. 5 des Vertrages über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal enthalten.

Lehrbeauftragte können grundsätzlich nicht mit Aufgaben des hauptberuflichen Personals betraut werden, die nach Maßgabe eines Personalplanungskonzepts dauerhaft wahrgenommen werden (Art. 7 Absatz 3 des Vertrages über gute Beschäftigungsbedingungen).

Die Erteilung des Lehrauftrags bedarf der Schriftform.

Eine rückwirkende Erteilung des Lehrauftrags ist nicht möglich. Der Lehrauftrag endet zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt ggf. zuzüglich der Zeiten der zugehörigen Prüfungen. Lehraufträge werden prinzipiell semesterweise erteilt. Sie können sich im Bedarfsfall über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Umfang beträgt maximal acht Semesterwochenstunden (SWS). In Ausnahmefällen kann die max. Wochenstundenzahl auf das Semester oder das Jahr als Durchschnitt berechnet werden.

Lehraufträge sind i. d. R. in der Vorlesungszeit zu halten.

Lehraufträge dürfen nur an Privatpersonen erteilt werden.

## 2 Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte müssen die Eignung zur Wahrnehmung des Lehrauftrags, insbesondere die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen. Der\*die Dekan\*in bzw. Leitung der zentralen Einrichtung (ZE) beantragt bei der\*dem Präsident\* in nach Prüfung

- der Qualifikation (anhand Werdegang/ Qualifikationsnachweisen, derzeitiger beruflicher Stellung)
- des Bedarfs und
- der verfügbaren Finanzmittel,

einen Lehrauftrag zu erteilen.

Beamt\*innen und Tarifbeschäftigten der TH Köln, zu deren Dienstaufgaben im Hauptamt eine Lehrtätigkeit gehört oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nicht erteilt werden.

Die Übertragung eines Lehrauftrags an Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung darf nicht in Zusammenhang mit deren hauptamtlichen Aufgaben stehen. Der Lehrauftrag ist als selbständige Tätigkeit (Nebentätigkeit) im Sinne des Sozialversicherungsrecht zu bewerten. Das Nebentätigkeitsrecht ist hier zu beachten. Der\*die Lehrbeauftragte hat einen entsprechenden Nebentätigkeitsantrag im Voraus zu stellen, von dessen Genehmigung durch das Hochschulreferat Personalservice die Erteilung des Lehrauftrags abhängig ist.

Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen der TH Köln kann kein Lehrauftrag in Nebentätigkeit übertragen werden.

Studierenden der TH Köln kann kein Lehrauftrag erteilt werden. Dies bezieht sich auch auf Studierende mit Bachelorabschluss, die an der TH Köln in einem Masterstudiengang immatrikuliert sind.

Studierende, die einen Bachelorabschluss haben und an einer anderen Hochschule im Masterstudienangang eingeschrieben sind, kann ein Lehrauftrag an der TH Köln erteilt werden.

### 3 Rechtsnatur des Lehrauftrags

Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet.

Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur TH Köln begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in ununterbrochener Folge oder der Verlängerung bestehender Lehraufträge.

### 4 Stellung der Lehrbeauftragten

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben innerhalb der beauftragten Vereinbarung selbständig wahr. Gegenstand und Inhalt der Lehrveranstaltung werden bei der Erteilung des Lehrauftrages auf Basis des jeweiligen Modulhandbuches festgelegt. Der\*die Lehrbeauftragte hat bei der Lehrtätigkeit die Anforderungen zu beachten, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges ergeben.

Der Lehrauftrag beinhaltet die eigenständige Konzeptionierung und Durchführung der Lehrveranstaltungen sowie die Vor- und Nachbereitung der Lehre. Der\*die Lehrbeauftragte ist verpflichtet, Nachweise über Lehr- und Lernerfolge seiner\*ihrer Lehrveranstaltungen abzunehmen. Er\*sie hat auf Verlangen der zuständigen Stelle an Prüfungen mitzuwirken; dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden von der Fakultät bzw. ZE bestimmt. Ausfallende Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich im Laufe des Lehrabschnitts nachzuholen. Bei einer Erkrankung der\*des Lehrbeauftragten wird dies in der Regel nicht möglich sein, so dass der\*die Dekan\*in bzw. Leitung der ZE darüber zu informieren ist.

Der\*die Dekan\*in bzw. Leitung der ZE achtet auf die Einhaltung der mit der Beauftragung verbundenen Verpflichtungen. Er\*sie berichtet dem\*der Präsident\*in unverzüglich, wenn der\*die Lehrbeauftragte gegen seine\*ihre Pflichten verstößt oder die Zahl der teilnehmenden Studierenden die Fortsetzung eines Lehrauftrags nicht mehr rechtfertigt. Ein Lehrauftrag soll nur erteilt werden, wenn mindestens fünf Studierende zu erwarten sind.

### 5 Sonstige Rechte und Pflichten der\*des Lehrbeauftragten, Hinweise zur Sozialversicherung

Der\*die Lehrbeauftragte ist über Angelegenheiten, die ihm\*ihr durch seine\*ihre Tätigkeit an der TH Köln zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der\*die Lehrbeauftragte hat die Hausordnung und die Nutzungsordnung der Campus IT zu beachten und einzuhalten.

Personen mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb der Europäischen Union kann ein Lehrauftrag erteilt werden, wenn der Nachweis eines Aufenthaltstitels mit entsprechender Arbeitserlaubnis vorliegt. Wird dieser Lehrauftrag aus dem Heimatland und nicht an der TH Köln ausgeübt, ist eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich.

Angehörige des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, die für sie geltenden Nebentätigkeitsvorschriften zu beachten und ggf. rechtzeitig die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen.

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte\*r ist untersagt.

Für die Schadenshaftung der Lehrbeauftragten finden die für die Beamt\*innen der Hochschule jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Lehrbeauftragte sind nicht als Arbeitnehmer\*innen im sozialversicherungsrechtlichen Sinn anzusehen und unterliegen deswegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Zur Feststellung, ob sie als selbständige Lehrkräfte ggf. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen, ist die individuelle Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung erforderlich. Für die Veranlassung dieser Prüfung, die Entrichtung der ggf. zu zahlenden Beiträge sowie die rechtmäßige Versteuerung des Honorars ist der\*die Lehrbeauftragte selbst verantwortlich.

Lehrbeauftragte der TH Köln sind unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht während der Dauer der Tätigkeit für die Hochschule und greift bei Unfällen, die sich während des Aufenthaltes in bzw. an der Hochschule ereignen. Dies gilt auch für Exkursionen, soweit diese als Sonderveranstaltungen im Umfang des erteilten Lehrauftrags enthalten und mit der Fakultät/ZE abgestimmt sind. Wegeunfälle sind nicht versichert.

Die TH Köln gewährt den Lehrbeauftragten in einem angemessenen Umfang kostenfreien Zugang zu ihren hochschuldidaktischen Fortbildungen.

## 6 Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags ist rechtzeitig vor Beginn des Semesters bzw. vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die Fakultät/ZE zu stellen. Vor Beginn des Semesters sollte eine Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen und während des Semesters von mindestens zwei Wochen eingehalten werden, um eine rechtzeitige Beauftragung gewährleisten zu können. Eine rückwirkende Beauftragung ist nicht zulässig.

Ebenso ist eine rückwirkende Antragstellung oder rückwirkende Änderung eines Lehrauftrags (somit der vertraglichen Grundlage) nicht zulässig.

Mit dem Antrag auf Erteilung sind die aktuellen „Persönlichen Angaben“ verpflichtend mit einzureichen.

Aus kapazitätsrechtlichen Gründen erfolgt die Finanzierung des Lehrauftrags im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des jeweiligen Studiengangs aus dem Personal- oder Sachmittel-Grundbudget der beantragenden Organisationseinheiten. Aus Drittmitteln finanzierte Lehraufträge sind hiervon nicht betroffen.

Im Wahlbereich des jeweiligen Studiengangs ist eine Finanzierung auch aus anderen Mitteln möglich.

Teilnahmen an Exkursionen, bei denen Kosten entstehen, müssen einschließlich etwaiger Reise- und Hotelkosten im Voraus zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrags beantragt und ausdrücklich beauftragt werden. Bei kleineren Exkursionen innerhalb des Lehrauftrags, die sich über max. einen Tag erstrecken und bei denen keine zu erstattenden Kosten anfallen, reicht die Abstimmung mit der Fakultät bzw. der ZE.

Geplante Mehrleistungen können während des Lehrauftragszeitraums für die Zukunft beantragt werden. Eine rückwirkende Änderung von Mehrleistungen ist nicht zulässig.

## 7 Vergütung

Lehraufträge werden in der Regel vergütet. Sie können einvernehmlich auch ohne Vergütung erteilt werden.

### Vergütung und Vergabekriterien

#### Übernahme von Lehraufgaben nach folgenden Qualifikationen:

<b>Stufe I</b>	Voraussetzung
	Professur oder Vorliegen der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen für Professuren nach § 36 Hochschulgesetz (HG NRW), d.h. grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine Promotion, pädagogische Eignung, mind. fünf Jahre Berufspraxis nach dem Hochschulabschluss (davon mind. drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs)
Vergütungssatz	80,00 € pro SWS
<b>Stufe II</b>	Voraussetzung
	Abschluss des Studiums an einer Hochschule auf Master-Niveau, mindestens zwei Jahre Berufspraxis
Vergütungssatz	60,00 € pro SWS
<b>Stufe III</b>	Voraussetzung
	Hochschulabschluss auf Bachelor-Niveau oder Abschluss beruflicher Qualifikation (z.B. mit Meisterprüfung) oder staatlich anerkannte Abschlüsse, mindestens zwei Jahre Berufspraxis; Master-Hochschulabsolvent*innen, die noch keine zwei Jahre Berufspraxis haben
Vergütungssatz	40,00 € pro SWS

Für besonders qualifizierte Lehrbeauftragte, die aus Sicht der Fakultät/ZE für die Wahrnehmung eines Lehrauftrags optimal geeignet sind, kann nach dem Willen der Fakultät/ZE und mit besonderer Begründung eine höhere Einstufung und ein höherer Vergütungssatz festgelegt werden. Die konkrete Begründung ist von den Fakultäten unter Berücksichtigung der Verhandlungsaspekte sowie des Ergebnisses zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind mit einem Lehrauftrag alle Prüfungsleistungen abgegolten. Mit dem Lehrauftrag verbundenen Prüfungsleistungen – unabhängig von der im Lehrauftrag genannten Dauer der Beauftragung – können ausnahmsweise bei besonderer Beanspruchung oder Häufigkeit gesondert vergütet werden; dazu zählen auch ggf. erforderlich werdende Wiederholungsprüfungen. Die Fakultät/ZE kann unter Beachtung der eventuellen prüfungsbedingten Mehraufwendungen eine gesonderte Vergütung beantragen. Diese zusätzliche Vergütung soll im angemessenen Verhältnis zur Lehrbeauftragung stehen und maximal bis zu 20 % des gesamten geleisteten Lehrauftragsumfangs betragen. Die zusätzliche Vergütung wird mit der Lehrauftragserteilung in SWS festgelegt.

Zuzüglich zum Lehrauftragshonorar wird entsprechend der geleisteten Stundenzahl eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 5 % auf die Gesamtsumme gewährt. Dadurch werden – neben Fahrt- und Übernachtungskosten – auch alle weiteren, im Zuge des Lehrauftrags entstehenden Nebenkosten (Büromaterial, Telefongebühren und sonstige Kosten) abgegolten.

Lehrleistungen ohne eine vertragliche Grundlage können nicht vergütet werden. Mehrstunden im Vergleich zum vorab vereinbarten Umfang, die nicht zusätzlich beantragt und genehmigt wurden, können nicht vergütet werden, da die schriftliche Zahlungsgrundlage fehlt.

Die Lehrauftragsvergütung wird grundsätzlich in Form eines Honorars nach erfolgter Rechnungsstellung ausgezahlt.

Wird ein Lehrauftrag wegen zu geringer Teilnehmendenzahl kurzfristig abgesagt (0 bis 2 Werktage vor Beginn der Lehrveranstaltung), kann der\*die Lehrbeauftragte auf Antrag der Fakultät/ZE mit plausibler Begründung des bereits erbrachten Aufwandes eine Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Lehrveranstaltung bis zu maximal 10 % des erteilten Lehrauftragsumfangs erhalten. Die Fakultät/ZE bestätigt die Höhe der Aufwandspauschale. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch die\*den Lehrbeauftragten.

Kosten einer Exkursion werden nur in der durch die Fakultät/ZE im Voraus bei der Antragstellung des Lehrauftrages festgelegten und durch das Hochschulreferat Personalservice bewilligten Höhe erstattet und müssen bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen werden.

## 8 Rechnungsstellung

Die Rechnung muss an folgende Geschäftsadresse ausgestellt werden:

TH Köln  
Buchhaltung  
Gustav-Heinemann-Ufer 54  
50968 Köln

Für die Abrechnung der Lehraufträge stellt die TH Köln einen Rechnungsvordruck zur Verfügung. Es kann jedoch ein eigener Rechnungsvordruck genutzt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle revisionsrelevanten Angaben vorhanden sind. Weitere Informationen hierzu sind den Internetseiten der TH Köln zu entnehmen.

Die Rechnung ist digital per E-Mail an die in den Abrechnungshinweisen angegebene E-Mail-Adresse der TH Köln zu stellen. Sie kann jedoch auch postalisch übersandt werden.

Durch die Vorlage von Teilrechnungen über bereits absolvierte Lehrauftragsstunden besteht die Möglichkeit, Teilzahlungen zu erhalten.

Mehrere Lehraufträge dürfen nicht in einer Rechnung abgerechnet werden.

Folgende Erklärungen werden für die Auszahlung der Lehrvergütung vorausgesetzt:

Der\*die Lehrbeauftragte legt eine Aufstellung der von ihm\*ihr gehaltenen Veranstaltungen (mit Datum und Stundenumfang) vor und erklärt schriftlich, dass der von ihm\*ihr wahrgenommene Lehrauftrag auftragsgemäß, d. h. erfolgreich und regelmäßig durchgeführt worden ist.

Der\*die entsprechend Bevollmächtigte der jeweiligen Fakultät/ZE bestätigt die Lehrleistung und die Richtigkeit dieser Angaben gegenüber dem Hochschulreferat Personalservice.

Genehmigte Reise- und Hotelkosten während einer Exkursion werden nach Beendigung der Exkursion mit dem Lehrauftrag in Rechnung gestellt, nicht über das interne Abrechnungstool (ESS/MSS-Reisemanagement).



Die Lehrbeauftragten können die Abrechnung (Rechnungsstellung) nur als Privatperson vornehmen. Eine Abrechnung über ein Unternehmen oder in der Funktion als Geschäftsführer\*in eines Unternehmens ist nicht zulässig.

Für die Abrechnung der Lehraufträge gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB).

## 9 Entscheidung durch den\*die Präsident\*in

Der\*die Präsident\*in entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Vorschlag von dem\*der Dekan\*in einer Fakultät bzw. Leitung einer ZE über die Erteilung, die wiederholte Erteilung und den Widerruf von Lehraufträgen.

## 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.09.2023 für alle Lehraufträge an der TH Köln in Kraft.

Köln, den 21.06.2023

Der Präsident

der TH Köln



Prof. Dr. Stefan Herzig

TH Köln  
Gustav-Heinemann-Ufer 54  
50968 Köln  
[www.th-koeln.de](http://www.th-koeln.de)

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**